

Die nachfolgende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Hinweis: Der Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels wurde im Wege eines Formwechsels nach § 15 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in die Abwasserbeseitigung Weißenfels-Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) umgewandelt. Der Formwechsel ist zum 01.01.2013 wirksam geworden.

Nichtamtliche Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR (Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Der Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels (nachfolgend „Verband“ genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung;
- b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung;
- c) zur Ableitung vorgeklärten Schmutzwassers aus privaten bzw. kommunalen Kleinkläranlagen (Ableitung über sog. „Bürgermeisterkanäle“) nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 28.03.2007 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse gemäß § 9 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung;
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren, Kanalbenutzungsgebühr, Starkverschmutzerzuschlag).

II. Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

§ 2

Entstehung des Erstattungsanspruches

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die zentralen Abwasseranlagen (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich des ersten Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück) sind dem Verband zu erstatten.

(2) Für die Berechnung der Länge der Herstellung/Erneuerung des Grundstücksanschlusses gelten Abwasserkanäle (Hauptsammler), die nicht in der Mitte der Straße verlaufen und auf die die Grundstücksanschlüsse sich gegenüber liegender anschlusspflichtiger Grundstücke aufgebunden werden, als in der Straßenmitte verlaufend.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung/Erneuerung des Grundstücksanschlusses bzw. dessen Beseitigung oder mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Für die Aufwendungen zur Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen sind dem Verband folgende Kosten zu erstatten:

1. Für einen Anschlusskanal (Schmutz-, Misch- oder Regenwasser) - ohne Revisions-schacht - wird ein Einheitssatz in Höhe von 304,- € pro laufenden Meter erhoben.
2. Für einen zweiten Anschlusskanal (Schmutzwasser oder Regenwasser) in einem Rohrgraben wird ein Einheitssatz in Höhe von 130,- € pro laufenden Meter erhoben.
3. Werden auf den Grundstücksanschlusskanal im öffentlichen Bereich weitere Anschlussleitungen (z. B. Dachfallrohre) angeschlossen, so wird für diese Anschlussleitungen ein Einheitssatz in Höhe von 158,- € pro laufenden Meter erhoben.
4. Für weitere Aufwendungen werden Einheitssätze wie folgt erhoben:

a) für jeden Revisionsschacht	373,- €
b) für jede Reinigungsöffnung	122,- €
c) für jede Mauerdurchführung	394,- €
d) für jeden Regenrohrablauf	338,- €

(5) Die Aufwendungen für die Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses sind nach den jeweiligen tatsächlichen Kosten zu erstatten.

Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 3

Erstattungspflichtige

(1) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. d. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Vorausleistungen

Auf die künftige Erstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der künftigen Erstattungsschuld zu verrechnen.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

III. Schmutz- und Niederschlagswassergebühr, Kanalbenutzungsgebühr, Starkverschmutzerzuschlag

§ 6 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sowie Kanalbenutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

(2) Die Schmutzwassergebühren werden nach dem Maßstab der jeweiligen tatsächlichen Inanspruchnahme differenziert nach

1. der kompletten Inanspruchnahme der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (kommunale Einleiter),
 2. ausschließliche Inanspruchnahme ab der biologischen Reinigungsstufe der Kläranlage zur Reinigung von Produktionsabwässern (Produktionsabwasser)
- erhoben.

§ 7 Gebührenmaßstab

I. Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird in Form einer monatlichen Grundgebühr und einer Mengengebühr für die Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage erhoben.

(2) Die monatliche Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss des Wasserzählers, die Mengengebühr nach der Abwassermenge, die in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt, bemessen.

Bei Grundstücken, auf denen das Wasser gewonnen oder denen Wassermengen sonst zugeführt werden, ohne dass ein Wasserzähler verwandt wird, wird der Nenndurchfluss eines Wasserzählers zugrunde gelegt, der nach der geltenden DIN-Vorschrift oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführte Wassermenge zu messen.

(3) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches bzw. der Einleitungsmenge der letzten drei Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen festgelegt.

(5) Die Wassermengen nach § 7 Abschn. I. Abs. 3 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum **innerhalb der folgenden zwei Monate** anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Der Gebührenpflichtige hat den Einbau des Wasserzählers gemäß Abs. 5 vor Inbetriebnahme dem Verband schriftlich anzuzeigen und durch ihn abnehmen zu lassen. Der Wasserzähler wird von dem Verband verplombt.

(7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. **Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten beim Verband einzureichen.** Für den Nachweis gilt Abs. 5 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(8) Erhebliche Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag, der bis spätestens einen Monat nach bekannt werden des Wasserrohrbruchs einzureichen ist, abgesetzt. Die abzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten drei Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

II. Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach einem Flächenmaßstab erhoben. Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge oder sonstige wasserundurchlässige Materialien) Grundstücksflächen, von denen aus Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

(2) Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche werden die im Folgenden genannten Flächengruppen mit verschiedenen Abflussbeiwerten veranlagt:

- | | |
|--|---------|
| 1. bebaute Flächen | = 100 % |
| 2. befestigte Flächen nach folgenden Befestigungsarten: | |
| a) Asphalt, Beton, verfugte Platten, verfugtes Pflaster | = 70 % |
| b) Verbundsteine, unverfugte Platten, unverfugtes Pflaster | = 60 % |
| c) Rasengittersteine, Schotter, Kies, Asche | = 40 % |
| d) Öko-Pflaster | = 30 % |
| e) Gründächer | = 10 % |

(3) Der Gebührenpflichtige hat dem Verband auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am **01.12.** des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

(4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 3 nicht fristgemäß nach, so kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen.

III. Kanalbenutzungsgebühr

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung („Bürgermeisterkanäle“) zur Ableitung vorgeklärten Schmutzwassers aus privaten bzw. kommunalen Kleinkläranlagen wird eine Kanalbenutzungsgebühr als Mengengebühr erhoben. § 7 Abschn. I. Abs. 2 bis 8 gelten entsprechend.

§ 8

Gebührensätze

I. Schmutzwassergebühr

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 beträgt für die zentrale öffentliche Abwasseranlage bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss:

Zählergröße	Grundgebühr
Q _n 2,5	10,00 € pro Monat
Q _n 6	24,00 € pro Monat
Q _n 10	40,00 € pro Monat
Q _n 15	60,00 € pro Monat
Q _n 40	160,00 € pro Monat
Q _n 60	240,00 € pro Monat
Q _n 150	600,00 € pro Monat

(2) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 in der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 2,03 €/m³.

(3) Die Mengengebühr für Einleiter gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 beträgt 1,81 €/m³.

II. Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung in der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 0,64 €/m² bebaute und befestigte Fläche des jeweiligen Grundstückes.

III. Kanalbenutzungsgebühr

Die Kanalbenutzungsgebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Ableitung vorgeklärten Schmutzwassers aus privaten bzw. kommunalen Kleinkläranlagen beträgt 1,44 €/m³.

§ 9

Starkverschmutzerzuschlag

(1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt, wird neben der Mengengebühr gemäß § 8 Abschn. I Abs. 2 ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.

(2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad, näher beschrieben durch die Parameter CSB (chemischer Sauerstoffbedarf, ermittelt aus einer nicht abgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode), TN_b (Total Nitrogen bound, Gesamter gebundener Stickstoff) und P_{ges} (Gesamtposphat) jeweils durch folgende Werte überschritten wird:

CSB > 1200 mg/l (Aufwandsgrenze CSB),
 TN_b > 120 mg/l (Aufwandsgrenze TN_b),
 P_{ges} > 20 mg/l (Aufwandsgrenze P_{ges}).

(3) Der Starkverschmutzerzuschlag für die Einleitung von Abwasser i. S. von Abs. 2 errechnet sich pro m^3 nach folgender Gleichung:

$$Z_{SV} = KS_{SV} \times \left[\left(M \times \left(\frac{\text{festgest. mittlerer CSB}}{\text{Aufwandsgrenze CSB}} + \frac{\text{festgest. mittlerer } TN_b}{\text{Aufwandsgrenze } TN_b} + \frac{\text{festgest. mittlerer } P_{ges}}{\text{Aufwandsgrenze } P_{ges}} \right) \right) - M \right]$$

Z_{SV} = Zuschlag für Starkverschmutzung in $\text{€}/m^3$

KS_{SV} = Kostensatz der Zusatzkosten für Starkverschmutzung in $\text{€}/m^3$
 Äquivalenzmenge

M = Maßstabsmenge

(4) Der Kostensatz der Zusatzkosten für die Starkverschmutzung beträgt 0,71 $\text{€}/m^3$ Äquivalenzmenge.

(5) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von 12 Analysen (qualifizierte Stichprobe) am Übergabeschacht zum öffentlichen Kanal im Laufe des Veranlagungsjahres ermittelt. Die Analyseergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen.

(6) Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen (Einleitstellen) werden die Proben jeweils zeitgleich entnommen. Der vorstehende Absatz gilt entsprechend. Die Analyseergebnisse der Teilströme werden gemittelt.

(7) Auf Antrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen können die Abwasserprobenahmen häufiger entnommen werden.

§ 10

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich oder obligatorisch Berechtigte (z. B. Mieter, Pächter). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Einganges der Mitteilung beim Verband auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 11

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird und die Zuführung von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser endet.

§ 12

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist der Zeitraum vom 01.12.2013 bis 31.12.2014 und ab 2015 das Kalenderjahr.

(2) Für die Schmutzwassergebühr, Kanalbenutzungsgebühr und Niederschlagswassergebühr entsteht die Gebührenschuld am Ende des Erhebungszeitraumes.

§ 13

Veranlagung und Fälligkeit

I. Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatlich Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des letzten Erhebungszeitraumes festgesetzt.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser eine zeitanteilige Grundgebühr und im Übrigen diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Verbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Verband auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Verband den Verbrauch schätzen.

II. Niederschlagswassergebühr

(1) Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenschuld auszugehen.

(2) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr ist eine anteilige Abschlagszahlung jeweils zum 30.06. des Jahres zu leisten. Die Abschlagszahlung wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des letzten Erhebungszeitraumes festgesetzt.

III. Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatlich Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des letzten Erhebungszeitraumes festgesetzt.

IV. Starkverschmutzerzuschlag

(1) Der Starkverschmutzerzuschlag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatlich Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des letzten Erhebungszeitraumes festgesetzt.

IV. Schlussvorschriften

§ 14

Billigkeitsregelung

Gemäß § 13a KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218-223, 224 Abs. 1 und Abs. 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228-232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Der Antrag auf eine Billigkeitsmaßnahme ist begründet beim Verband einzureichen. Die Entscheidung darüber obliegt der Einzelfallprüfung durch den Verband.

§ 15

Auskunfts- und Anmeldepflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

(3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 16 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Erhebungszeitraumes die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, so hat der Abgabepflichtige dem Verband hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 17 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

(3) Der Verband kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlage, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und der Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 7 Abschn. I. Abs. 5 Satz 1 dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;

b) entgegen § 7 Abschn. I. Abs. 5 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;

c) entgegen § 7 Abschn. I Abs. 5 Satz 3 keinen Wasserzähler nach den Bestimmungen des Eichgesetzes verwendet;

d) entgegen § 7 Abschn. I Abs. 6 den Einbau der Messeinrichtung vor Inbetriebnahme dem Verband nicht anzeigt und von diesem nicht abnehmen lässt;

e) entgegen § 7 Abschn. II. Abs. 3 dem Verband auf dessen Aufforderung nicht binnen eines

Monats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksfläche) mitteilt;

- f) entgegen § 12 Abschn. I. Abs. 3 Satz 2 trotz Aufforderung dem Verband den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
- g) entgegen § 14 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- h) entgegen § 14 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- i) entgegen § 15 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- j) entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
- k) entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € (§ 16 Abs. 3 KAG-LSA) geahndet werden.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels in ihrer Neufassung vom 16.10.2007 ist am 01.12.2007 in Kraft getreten.

Die 1. Änderungssatzung vom 24.11.2009 ist am 01.12.2009 in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung vom 11.10.2010 ist am 01.12.2010 in Kraft getreten.

Die 3. Änderungssatzung vom 13.11.2012 ist am 01.12.2012 in Kraft getreten.

Die 4. Änderungssatzung vom 07.11.2013 ist am 01.12.2013 in Kraft getreten.